

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 des
Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung..... 15

Öffentliche Bekanntmachung..... 15

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Heinrich Hellbrügge, Am Kronsberg 2, 29553 Bienenbüttel, hat beim Umweltamt des Landkreises Uelzen gem. §§ 67, 68 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 109 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) v. 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung eines temporär wasserführenden Grabens auf dem Flurstück 56/2, Flur 2, Gemarkung Beverbeck beantragt.

Für das Vorhaben ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 179) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Vermerk über die Einzelfallprüfung kann beim Umweltamt des Landkreises Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, Zimmer 306, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Az. 66 III – 316

Uelzen, den 5. Januar 2015

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) und der Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) (Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU), wurde Herrn Hans-Heinrich Marquardt, Barnser Straße 10, 29593 Schwienau, auf seinen Antrag vom 29. März 2012, mit Genehmigungsbescheid vom 2. Februar 2015, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen mit 3.960 Plätzen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können vom **16. Februar 2015 bis zum 27. Februar 2015** bei der folgenden Stelle zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1.OG

Montag bis Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.7.1, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung der

Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212). Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird der Genehmigungsbescheid hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen über den Internetauftritt des Landkreises Uelzen www.uelzen.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die während bisheriger Beteiligungsschritte keine Einwendungen erhoben haben, sind von etwaigen Widersprüchen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

Uelzen, 2. Februar 2015

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat